

# Gebührensatzung

## über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte und Volksfeste in der Stadt Wadern



Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215).), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393.) sowie des § 18 des Saarländischen Straßengesetzes der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Stadtrat in seiner Sitzung 22.11.2012 für die Benutzung der stadteigenen Markt- und Kirmesplätze sowie Straßen in der Stadt Wadern folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1- Gebührenpflicht

Für die Benutzung der stadteigenen Plätze und Straßen für Jahr- und Kirmesmärkte, für Schaustellungen und Volksfeste werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2- Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde.

### § 3- Benutzungsgebühren an Jahrmärkten, Kirmesmärkten und Volksfesten

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden von der Verwaltung bzw. von den Ortsvorstehern im Einvernehmen mit der Verwaltung vergeben.

Die Gebühren für die Standplätze betragen bei:

pro lfdm.

- |    |                                 |        |
|----|---------------------------------|--------|
| 1. |                                 |        |
| a. | gestrichen                      |        |
| b. | gestrichen                      |        |
| c. | gestrichen                      |        |
| d. | gestrichen                      |        |
| e. | gestrichen                      |        |
| f. | gestrichen                      |        |
| g. | Verkaufsständen auf den Märkten |        |
|    | mit Beleuchtung                 | 2,75 € |
|    | ohne Beleuchtung                | 2,20 € |
|    | mit Wärmegeräte                 | 6,20 € |

Bei rechteckigen Standplätzen ist für die Berechnung der Meterzahl die größte Länge einmal, bei quadratischen Standplätzen eine Länge einmal und bei Rundgeschäften der Durchmesser zugrunde zu legen.

2.
  - a. gestrichen
  - b. von der Gebührenerhebung kann nach der gesetzlichen Vorschrift des § 4 Abs. 3 KAG durch den zuständigen Ortsvorsteher im Einvernehmen mit der Verwaltung abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig ist oder nicht im öffentlichen Interesse liegt. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr ermäßigt werden.

Die angeführten Beträge gelten für eine Zeitdauer bis zu drei Tagen. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt.

#### **§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist unmittelbar danach an die Stadtkasse Wadern zu zahlen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen der Stadtverwaltung und Platzbenutzern getroffen sind.

#### **§ 5 - Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Benutzungsgebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 6 - Beitreibung**

Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangs-verfahren nach den hierfür geltenden Vorschriften.

#### **§ 7 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05. Juli 1960 ( Amtsblatt S. 558 ); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 278)., für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010 (Amtsbl. I S. 64). in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte und Volksfeste in der Stadt Wadern vom 30.09.2010 außer Kraft.

Wadern, 22.11.2012

Fredi Dewald  
Der Bürgermeister  
der Stadt Wadern